

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES

Wasserwerk Gerauer Land in der Neufassung

vom 16.09.2015

I. ALLGEMEINES

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Groß-Gerau und die Gemeinden Büttelborn, Nauheim und Trebur bilden einen Zweckverband auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL. I S. 307).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserwerk Gerauer Land“ und hat den Sitz in Groß-Gerau.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse – Büttelborn, Nauheim, Trebur

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, in dem Gebiet der Verbandsmitglieder Büttelborn, Nauheim und Trebur die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser inklusive Löschwasser zu versorgen. Dies beinhaltet die Wassergewinnungsanlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, die Anlagen zum Verteilen, Behandeln und Speichern von Wasser herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, die Wasserlieferung zum Anschlussnehmer und das Hinwirken auf einen sparsamen Umgang mit Wasser. Der Verband hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf lange Sicht die Deckung des Wasserbedarfs zu sichern.

- (2) Der Verband betreibt seine Anlagen und wird weitere notwendige Anlagen planen, bauen, unterhalten und betreiben, um für die Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet Büttelborn, Nauheim und Trebur Trink- und Betriebswasser inklusive Löschwasser in ausreichender Menge und Qualität entsprechend den gegebenen technischen Voraussetzungen zu beschaffen und zu liefern.
- (3) Der Verband hat insbesondere die Befugnis
 - a) die allgemeinen Bestimmungen für die vorbezeichnete Wasserversorgung durch eigenes Satzungsrecht zu treffen und regelt den Anschluss- und Benutzungszwang,
 - b) Beiträge für die Grundstückerschließung auf der Grundlage eigenen Satzungsrechts zu erheben,
 - c) eine Gebührensatzung zu erlassen und den Wasserverbrauch mit dem Anschlussnehmer abzurechnen.

§ 4

Aufgaben, Befugnisse – Groß-Gerau

- (1) Der Verband hat im Gebiet des Verbandsmitglieds Groß-Gerau die Aufgabe der Wasserbeschaffung einschließlich der Gestellung, Schaffung und Unterhaltung der benötigten Ortsnetze und sonstiger Anlagenteile einschließlich der Anschlussleitungen. Der Verband hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf lange Sicht die Deckung des Wasserbedarfs zu sichern. Der Verband liefert das benötigte Trink- und Betriebswasser inklusive Löschwasser.
- (2) Im Gebiet des Verbandsmitglieds Stadt Groß-Gerau ist die Stadt Träger der Wasserversorgung, soweit diese Aufgabe nicht gemäß Abs. 1 dem Verband obliegt. Sie regelt Anschluss- und Benutzungszwang; ihr steht die Abgabenerhebungscompetenz und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.
- (3) Der Verband betreibt seine Anlagen und wird weitere notwendige Anlagen planen, bauen, unterhalten und betreiben, um für die Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet Groß-Gerau Trink- und Betriebswasser inklusive Löschwasser in ausreichender Menge und Qualität entsprechend den gegebenen technischen Voraussetzungen zu beschaffen. Die Stadt Groß-Gerau erwirbt an den Anlagen kein Eigentum.
- (4) Die Verbandsanlagen im Gebiet der Stadt Groß-Gerau stehen der Stadt zur Durchführung ihrer Aufgaben als öffentliche Einrichtung gemäß § 19 Hessische Gemeindeordnung (HGO) zur Verfügung. Die Stadt Groß-Gerau erwirbt hieran kein Eigentum.

- (5) Der Verband hat die Befugnis zum Unterhalt des in seinem Eigentum stehenden Ortsnetzes und der dazugehörigen Anlagenteile. Der Unterhalt umfasst auch die Kosten betriebsnotwendiger Reparaturen und Erneuerungen sowie dabei entstehende Personalkosten.
- (6) Der Verband schafft und erhält dazu unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit der in eigener Kompetenz versorgten Ortsnetze das in technischer Hinsicht und zu angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen notwendige Wasserangebot.
- (7) Bei Störungen der Versorgungsanlagen ist der Verband verpflichtet, die Stadt Groß-Gerau unverzüglich zu unterrichten. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat der Verband alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um seine Aufgaben jederzeit zu erfüllen. In allen Fällen, deren Verhinderung nicht in seiner Macht steht, wie z. B. Naturereignisse Katastrophenfälle, Wassermangel, Störungen im Betrieb oder auf Grund behördlicher Verfügungen, ruht diese Verpflichtung für die Zeit, in welcher die Verhinderung nicht beseitigt werden kann.
- (8) Der Verband wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt. Wünsche der Stadt Groß-Gerau werden hierbei möglichst berücksichtigt.

§ 5

Aufgaben, Befugnisse – Allgemein

- (1) Der Verband kann insbesondere durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 24 Abs. 1, Alternative 1 KGG weitere Aufgaben der Mitgliedskommunen in seine Zuständigkeit übernehmen oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 24 Abs. 1, Alternative 2 KGG sich verpflichten, Aufgaben für die Mitgliedskommunen durchzuführen (z. B. Bescheiderstellung und Abrechnung im Bereich der Abwasserbeseitigung).
- (2) Der Verband hat die Befugnis, alle zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 und § 4 erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen sowie
 - a) die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten entsprechend § 27 HGO durch Satzung zu regeln,
 - b) die Betriebsleitung durch ein Verbandsmitglied stellen zu lassen sowie die Betriebsführung durch ein Verbandsmitglied erbringen zu lassen.

- (3) Bei freien Förderkapazitäten kann Trink- und Betriebswasser inklusive Löschwasser auch an Dritte geliefert werden.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
1. Die Verbandsversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Betriebsleitung
- (2) Die Mitglieder der Organe zu 1. und 2. sind ehrenamtlich tätig.

II. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern/innen der Verbandsmitglieder.

Hiervon entfallen auf

die Gemeinde Büttelborn	3 Vertreter/innen
die Stadt Groß-Gerau	3 Vertreter/innen
die Gemeinde Nauheim	3 Vertreter/innen
die Gemeinde Trebur	3 Vertreter/innen.

- (2) Jeder Vertreter/jede Vertreterin hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Die gewählten Mitglieder gelten mit Zugang der Mitteilung des Wahlergebnisses durch das Verbandsmitglied als bestellt.

- (4) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem kommunalen Wahlamt bei dem Verbandsmitglied, das seine Entsendung vorgenommen hat bzw. mit der Bekanntgabe seiner Abwahl bei dem Verband. Das Verbandsmitglied, aus dem das ausscheidende Mitglied entsandt worden ist, ist befugt, mit Wirkung vom folgenden Tag ein neues Mitglied für die restliche Wahlzeit zu entsenden. Für Stellvertreter gilt entsprechendes.

§ 8

Vorsitzende/r, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Neuwahl der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. In der Einladung muss auf eine verkürzte Einladungsfrist ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt und diese zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören; die Mitglieder haben in diesem Fall eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Zur jeweils konstituierenden Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit werden die Mitglieder der Verbandsversammlung des Verbandes durch den/die seitherige/n Vorsitzende/n der Verbandsversammlung eingeladen. Er/Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden.

§ 9 Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- (1) Den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung von Satzungen,
- (2) den Erlass des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
- (3) die Festsetzung der Verbandsumlage,
- (4) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nrn. 5, 8, 9 und 17 HGO,
- (5) die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Bevölkerung in den Mitgliedsgemeinden von Bedeutung sind,
- (6) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- (7) die Auflösung des Verbandes.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 b) bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.

- (3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

III. DER VERBANDSVORSTAND

§ 11

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern/innen der Verbandsmitglieder. Er wählt aus seiner Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bestimmen im Falle ihrer Verhinderung ihren Vertreter aus der Mitte des Gemeindevorstandes des jeweiligen Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand des Verbandes endet mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt. Die Mitglieder des Vorstandes üben jedoch ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt des/der neuen Bürgermeister/in weiter aus. Die Stellvertretung im Vorstand endet mit dem Ausscheiden des Stellvertreters aus dem kommunalen Wahlamt sowie mit Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes, welches ihn zum Stellvertreter bestimmt hat.

§ 12

Zuständigkeit, Leitung

- (1) Der Vorstand erledigt die Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder nach dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab, soweit er nicht selbst zuständig ist. Der Vorstand ist bei Entscheidungen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes nach näherer Maßgabe des § 100 HGO bis zu einer Summe von € 250.000 (netto) für nicht über ein Kalenderjahr verschiebbare Unterhaltungs- und Investitionsentscheidungen zuständig, er entscheidet über Personaleinstellungen und -entlassungen. Ihm obliegt die gerichtliche Vertretung des Verbandes.

- (2) Der/die Verbandsvorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen Stellvertreter/in leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 13

Nichtöffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand dem Verfahren widerspricht. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung, die Vorschriften der §§ 67 Abs. 2, 68, 69 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGO entsprechend.

IV. DIE BETRIEBSLEITUNG

§ 14

Betriebsleitung

- (1) In entsprechender Anwendung insbesondere der §§ 2-4 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) gemäß § 14 S. 2 KGG bestellt der Vorstand die Betriebsleitung. Der Verband hat einen oder zwei Betriebsleiter. Der Vorstand kann der Betriebsleitung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Verband entsprechend § 3 EigBGes außergerichtlich i.R.d. laufenden Betriebsführung. Hierzu wird die Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung ist auf die Abwicklung des genehmigten Wirtschaftsplanes beschränkt. In dringenden Fällen von Reparaturentscheidungen ist die Betriebsleitung zur Entscheidung bis zur Größenordnung von € 100.000 außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes befugt. Die Betriebsleitung ist zuständig für die Personalangelegenheiten außer für Einstellungen und Entlassungen.
- 3) Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich im Übrigen aus § 4 EigBGes analog.

V. VERBANDSWIRTSCHAFT, AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 15

Verbandswirtschaft

Der Verband legt über seine Geschäfte Rechnung in Form der doppelten Buchführung ab. Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Die Betriebsleitung erstellt demnach Wirtschaftspläne entsprechend den Vorschriften der §§ 15 ff. EigBGes, somit mindestens mit dem Erfolgs-, dem Vermögens-, dem Finanz- und dem Stellenplan. Dabei wird mindestens eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.

§ 16

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Verbandes ist gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.

Den Abschlussprüfer bestellt die Verbandsversammlung.

Die Prüfung des Abschlusses ist auch gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGRG) vorzunehmen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung über den Vorstand der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 17

Finanzierungsgrundsätze

- (1) Der Verband finanziert sich über Gebühren und Beiträge gemäß dem Hessischen Kommunalen Abgabengesetz (KAG) unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips des § 93 HGO.

- (2) Für das Gebiet der Stadt Groß-Gerau werden die Einzelheiten zur Abrechnung in einem gesonderten Wasserlieferungsvertrag geregelt. Soweit die Stadt Groß-Gerau dies zur Erhebung eigener Anschlussbeiträge anfordert, erfolgt die Abrechnung auch in der Form eines Investitionszuschusses.
- (3) Die seitherige solidarische Unterhaltung der Anlagen wird weiter vom Verband durchgeführt und finanziert. Hierbei gilt, dass die Stadt Groß-Gerau einen sachgerechten Anteil zu leisten hat, wenn notwendige bauliche oder technische Maßnahmen Kostenfolgen verursachen. Soweit die Stadt Groß-Gerau für beitragsfähige Maßnahmen eine Beitragserhebung gemäß ihrer Satzungshoheit durchführt, besteht die Verpflichtung des Verbandes, die jeweilige Maßnahme in einem Einmalbetrag abzurechnen.
- (4) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Diese ist aufzuteilen in eine Verwaltungs- und Investitionsumlage. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis des Frischwasserverbrauchs im Vorjahr.

§ 18

Sonderumlage der Kreisstadt Groß-Gerau für das Wassernetz im Ortsteil Dornheim

- (1) Soweit und solange die am 01.01.2016 bei dem Verband festgelegten Gebühren bzw. Entgelte, die für den Ortsteil Dornheim der Stadt Groß-Gerau anfallen, neben den bei dem Verband entstehenden laufenden Kosten den Kapitaldienst für die Anschaffungskosten für das Wasserversorgungsnetz in Dornheim (Anschaffungstichtag 31.12.2015) und die Herstellungskosten für die dortige Netzanbindung nicht vollständig finanzieren, erhebt der Verband von der Stadt Groß-Gerau vorab eine Sonderumlage als Schuldendienstumlage.
- (2) Die Schuldendienstumlage wird grundsätzlich über 25 Jahre entrichtet. Die Stadt Groß-Gerau ist jedoch berechtigt, jeweils zum 1.1. eines Jahres durch eine Einmalzahlung alle noch offenen Teilbeträge der zukünftig noch entstehenden jährlichen Schuldendienstumlagen abzugelten.
- (3) Die Höhe der jährlich zu leistenden Schuldendienstumlage bemisst sich nach dem Jahreswert eines annuitären Kapitaldienstes, der bei dem Verband aus der Anschaffung und der Herstellung gemäß Abs. 1 daher entsteht, dass die am 01.01.2016 bei dem Verband festgelegten Gebühren bzw. Entgelte, die für den Ortsteil Dornheim der Stadt Groß-Gerau anfallen, neben den laufenden Kosten den Kapitaldienst für die Anschaffungskosten für das Wasserversorgungsnetz in Dornheim (Anschaffungstichtag 31.12.2015) und die Herstellungskosten für die dortige Netzanbindung nicht vollständig finanzieren. Dabei wird die Annuität mit einer Laufzeit von 25 Jahren zugrunde gelegt.

- (4) Die Festsetzung der Schuldendienstumlage erfolgt zunächst vorläufig. Sobald die endgültigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten feststehen, wird zum nächsten 1. Januar die Schuldendienstumlage von dem Verband endgültig festgelegt, vorläufig festgesetzte und gezahlte Schuldendienstumlagen werden hierauf angerechnet. Anpassungen erfolgen ab dann nur, wenn tatsächliche Zinskonversionen stattfinden.

§ 19

Sonstige Rechenschaft

(1) **Kassenprüfung:**

Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Groß-Gerau. Für die Durchführung der Kassenprüfung gelten die Vorschriften über die Kassenprüfung der Gemeinden sinngemäß.

(2) **Unterrichtung der Aufsichtsbehörde:**

Der Vorstand legt den Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde vor.

§ 20

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenen Umlage verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in der Besetzung durchgeführt, wie sie vor der Auflösung bestand.

VI. ANWENDUNG DER HGO, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 21

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Verband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG, das EigBGes oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung, sonstige Satzungen oder Verordnungen des Verbandes, Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände, werden mit Abdruck in den Tageszeitungen „Mainspitze“ und „Groß-Gerauer Echo“ öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen; gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der letzten die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der in Satz 1 genannten Organe vollendet. Der Verband stellt seine Bekanntmachungen auch auf seiner Homepage zur Verfügung. Die Internetbekanntmachung dient ausschließlich der Information und erfolgt lediglich zusätzlich zur konstitutiven Bekanntmachung in den in Satz 1 genannten Zeitungen.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr und Freitag von 9.00 – 11.00 Uhr) in Groß-Gerau, Breslauer Straße 10 im Verwaltungsgebäude des Verbandes, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (3) Satzungen und sonstige verbandsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

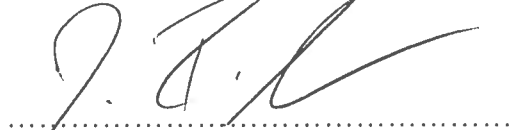
- (5) Die Verbandsmitglieder können mit ortsüblicher Bekanntmachung auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes hinweisen. Diese Hinweise erfolgen alleine zur Information und sind nicht Voraussetzung für wirksame öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung des Zweckverbandes außer Kraft.

Groß-Gerau, den 16.09.2015

Der Vorstand des Zweckverbandes
Wasserwerk Gerauer Land



.....
Jan Fischer,
Bürgermeister
(Verbandsvorsitzender)

Von dieser Satzung erhalten je ein Exemplar :

- | | |
|-----------------|--------------------------------------|
| 1. Ausfertigung | Gemeinde Büttelborn |
| 2. Ausfertigung | Kreisstadt Groß-Gerau |
| 3. Ausfertigung | Gemeinde Nauheim |
| 4. Ausfertigung | Gemeinde Trebur |
| 5. Ausfertigung | Kommunalaufsicht |
| 6. Ausfertigung | Zweckverband Wasserwerk Gerauer Land |